



Entgeltordnung

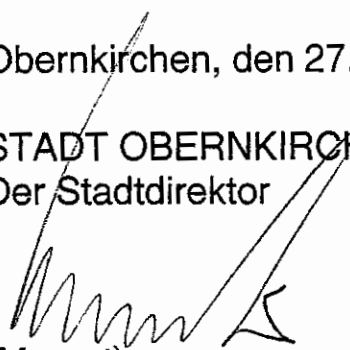
für den Kompostplatz der Stadt Obernkirchen

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 26.02.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Für die Inanspruchnahme des Kompostplatzes sind folgende Entgelte zu zahlen:
 - 1.1 Häckselbarer sortenreiner Baum- und Strauchschnitt
1 Anlieferung bis zu 2 m³ je Haushalt + Tag je angefangener m³ 2 €.
Darüber hinausgehende Mengen oder Mehrfachanlieferung je angefangenen m³ 5 €.
 - 1.2 Sonstige Grünabfälle je angefangenen m³ 5 €.
 - 1.3 Sonstige Grünabfälle, Kleinstmengen bis 0,2 m³ 2 €.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Annahme durch das städtische Personal. Annahme ist die Zusage, dass der Grünabfall an einer zugewiesenen Abladestelle abgeladen werden darf.
3. Das Entgelt ist bei Annahme fällig und an das Personal zu zahlen, das über die Höhe entscheidet.
4. Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft

Obernkirchen, den 27.02.2003

STADT OBERNKIRCHEN
Der Stadtdirektor


(Mevert)